



Kreisverwaltung Mainz-Bingen Abteilung „Soziales“

Die Grundsicherung für Ältere und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte

(Stand Januar 2016)

Herausgeber:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
2. Kreisbeigeordnete Ursula Hartmann-Graham
Geschäftsbereich Jugend und Soziales
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim



4.4 Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden übernommen.
- Bezieher von Grundsicherung müssen den kassenindividuellen Zusatzbeitrag nicht zahlen.

5. Wer hat keinen Anspruch auf Grundsicherung?

- Personen, deren Eltern oder Kinder mehr als 100.000 €/Jahr verdienen
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben sowie
- ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten

6. Berechnung der Leistung – Beispiel Haushaltsvorstand

Ein Rentner erhält eine monatl. Altersrente von 450 €. Er lebt allein in seiner Wohnung und hat monatliche Mietkosten von 240 € und 50 € Heizkosten. Er ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“.

Er hat ein angespartes Vermögen von 1.000,-€.

Regelsatz eines Haushaltsvorstandes	404,00 €
Mehrbedarf 17 % von 399 € (Merkzeichen „G“ oder „aG“)	68,68 €
Angemessene Unterkunftskosten	240,00 €
Heizkosten	50,00 €
Summe monatlicher Grundbedarf:	762,68 €

Einkommen: Altersrente	450,00 €
Summe Einkommen	450,00 €

Summe monatlicher Bedarf	762,68 €
Summe des anrechenbaren Einkommens	450,00 €

Monatliche Grundsicherungsleistung	312,68 €
---	-----------------

Sein Sparvermögen muss er nicht einsetzen, da es unter 2.600,00 € liegt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Frau Stefanie Hitzges
Tel: 06132/7873301
Mail: hitzges.stefanie@mainz-bingen.de

oder bei Ihrer Stadt- bzw. Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung



1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf Leistung der Grundsicherung nach dem SGB XII haben:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben **und** über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen – **oder**
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind **und** ebenfalls über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen.

2. Antrag und Zuständigkeit

- Die Leistungen der Grundsicherung werden **nur auf Antrag** gewährt.
- Der Antrag wird bei Ihrer Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung gestellt.
- Die Leistung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

3. Muss eigenes Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt eingesetzt werden?

Eigenes Einkommen und Vermögen ist einzusetzen.

Zum Einkommen gehören z. B.:

- Erwerbseinkommen
- Renten, Pensionen
- Ehegattenunterhalt
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Unterhaltsleistungen der Eltern oder Kinder
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte

Zum Einkommen zählen nicht:

- Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) für Mütter, die vor 1921 geboren sind
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber seinen Kindern und Eltern, deren Einkommen 100.000 € pro Jahr nicht erreicht
- Pflegegeld

Zum Vermögen gehören z. B.:

- Mehrfamilienhaus
- Pkw
- Bargeld und Bankguthaben, Bausparverträge
- Wertpapiere und Rückkaufwerte von Lebensversicherungen

Zum Vermögen gehören nicht:

- angemessenes Hausgrundstück
- angemessener Hausrat
- kleinere Barbeträge (Alleinstehende 2.600 €, bei Verheirateten oder Lebenspartnerschaften 3.214 €)

4. Umfang der Leistung

4.1 Regelsatz für den Antragsteller, z. Zt.

- Für einen Haushaltsvorstand **404 €** (Antragsteller, alleinstehend)
- Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz **364 €**

4.2 Mehrbedarfe

- Wer einen Schwerbehindertenausweis - Merkzeichen „G“ oder „aG“ hat, erhält zusätzlich 17 % des Regelsatzes.
- Im Einzelfall können auch weitere Mehrbedarfe gewährt werden, z. B. für werdende Mütter, für Alleinerziehende, für eine besondere Ernährung oder für die dezentrale Warmwasserversorgung.

4.3 Einmalige Bedarfe

- Hierzu gehören Leistungen für eine Erstausstattung einer Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte und Bekleidung.
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung, sowie die Miete für therapeutische Geräte.